



Nr. 3 / 3. Februar 2017

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee 19

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, 83646 Bad Tölz und dem Markt Kaufering, Landkreis Landsberg am Lech, 86916 Kaufering 20

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2017 21

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2017 21

Wirtschaft und Verkehr

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bahnstrecke Garmisch-Partenkirchen – Zugspitze der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG; Änderung der Gleis- und Bahnsteiganlagen im Bahnhof Garmisch-Partenkirchen mit Errichtung eines neuen Bahnhofsgebäudes; Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG); Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG – Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung 22

Landesentwicklung

Planungsverband Region Ingolstadt; Planungsausschuss-Sitzung am 15. Februar 2017 23

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Frau Gerlinde Lerzer-Zajewski

die am 23. Januar 2017 im Alter von 49 Jahren an den Folgen ihrer schweren Erkrankung verstorben ist.

Frau Lerzer-Zajewski gehörte der Regierung von Oberbayern seit 1989 an und war in den Sachgebieten Städtebauförderung und Wohnungswesen beschäftigt, wo sie ihre Aufgaben bis zuletzt mit großer Leidenschaft erledigte.

Wir verlieren mit Frau Lerzer-Zajewski eine kompetente, engagierte und lebensfrohe Kollegin, die wir sehr vermissen werden. Ihre aufgeschlossene, unkomplizierte und verlässliche Art wurde von Vorgesetzten und Kollegen stets geschätzt. Wir werden sie in guter Erinnerung behalten.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

München, 28. Januar 2017

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Joseph Popp
Vorsitzender des
Personalrats

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Vom 17. Januar 2017

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch die Satzung vom 18. Februar 2016 (OBABI S. 60), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 5 der Verbandssatzung erhält folgende Fassung:

„(5) Für den durch eigene Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf erhebt der Verband von seinen Mitgliedsgemeinden eine jährliche Umlage, die folgendermaßen berechnet wird:

Ausgangsgröße ist das handelsrechtliche Jahresergebnis.

Ihm werden folgende Positionen hinzugerechnet:

- a. Auflösung zweckgebundener Rücklagen;
- b. Nettovergütung an die Mitgliedsgemeinden für die Bereitstellung von Fremdenverkehrseinrichtungen, welche im handelsrechtlichen Jahresergebnis berücksichtigt wurden (Einrichtungvergütung);
- c. Abschreibungen des Wirtschaftsjahres;
- d. Darlehensaufnahmen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- e. Überlassenes Kurbeitragsaufkommen der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden (s. Abs. 2 Satz 1);
- f. Sonderzahlungen des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 4;

und folgende Positionen werden abgezogen:

- g. Einstellung in zweckgebundene Rücklagen;
- h. Investitionen (Zugang in das Anlagevermögen des Wirtschaftsjahres);
- i. Darlehenstilgungen (einschließlich Kontokorrentkrediten);
- j. Ausgleichszahlungen an die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach Abs. 2 Sätze 2 mit 4;
- k. Ausgleichszahlungen an den Markt Marktschellenberg und die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden nach Abs. 3.“

2. In § 18 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der sich aus Abs. 5 ergebende nicht gedeckte Finanzbedarf – ohne Einrichtungsentgelt – wird auf die Mitgliedsgemeinden nach folgender Berechnung verteilt:

Zunächst werden die sich aus Abs. 2 Sätze 1 mit 4, Abs. 3 und Abs. 4 ergebende Beträge der jeweiligen Mitgliedsgemeinde angerechnet.

Der verbleibende Betrag wird auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt; Verteilungsmaßstab ist das jeweilige Nettokurbeitrags- und Nettofremdenverkehrsbeitragsaufkommen der dem Wirtschaftsjahr vorausgegangenen drei Jahre.

Der sich hierdurch ergebende Betrag wird aufgerechnet mit der jeweiligen Einrichtungvergütung und den Leistungen nach Abs. 2 mit Abs. 4.

Diesem Betrag wird die jeweilige Einrichtungvergütung hinzugerechnet.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Berchtesgaden, 17. Januar 2017

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbandes vom 23. Januar 2017 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker und dem Markt Kaufering, Landkreis Landsberg am Lech, Pfälzer Straße 1, 86916 Kaufering, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Erich Püttner

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Der Markt Kaufering ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung zwischen dem Markt Kaufering mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Der Markt Kaufering überträgt im Rahmen der Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße im ruhenden Verkehr)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Markt Kaufering.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Eine nochmalige Verlängerung der Zweckvereinbarung ist nicht möglich, da mit Ablauf dieser Zweckvereinbarung die Gesamtdauer von zwei Jahren einer Mitwirkung über eine Zweckvereinbarung ausgeschöpft ist (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. Januar 2017
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

Kaufering, 24. Januar 2017
Markt Kaufering

Erich Püttner
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 26. Januar 2017 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

§ 6

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2017

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2017.

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1 Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2017 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	8.747.000 €
in den Aufwendungen auf	8.432.000 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	13.408.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2017 mit 0 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2017 sind nicht geplant.

§ 4

(1) Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Investitionsumlage für die Generalsanierung	12.678.000 €
--	--------------

davon Stadt Ingolstadt	9.711.000 €
und Bezirk Oberbayern	2.967.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2017 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstraße 25, Zimmer 3009, eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 20. Dezember 2016
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2017

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	683.100 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	96.730 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 460.870 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandsatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (= 368.696 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (= 92.174 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implerstraße 9, IV. Stock, Zimmer 405, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 13. Januar 2017
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle
Vorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bahnstrecke Garmisch-Partenkirchen – Zugspitze der Bayerischen Zugspitzbahn Bergbahn AG;
Änderung der Gleis- und Bahnsteiganlagen im Bahnhof Garmisch-Partenkirchen mit Errichtung eines neuen Bahnhofsgebäudes;
Plangenehmigungsverfahren nach § 18 AEG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 6 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);
Allgemeine Vorprüfung nach § 3c UVPG –
Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Bekanntmachung vom 3. Februar 2017
Aktenzeichen 23.2-3547-T 60**

Die Bayerische Zugspitzbahn Bergbahn AG hat bei der Regierung von Oberbayern für das oben genannte Vorhaben die Plangenehmigung beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. In einem solchen Fall ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Regierung von Oberbayern stellt deshalb fest, dass für das vorstehende Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, und gibt dies hiermit nach § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

München, 3. Februar 2017
Regierung von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Landesentwicklung

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

Bekanntmachung

Am Mittwoch, 15. Februar 2017, findet um 9:30 Uhr im Besprechungsraum Zimmer 307 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienststelle Ingolstadt – Auf der Schanz 39, 85049 Ingolstadt die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung):

TOP 1

Raumordnungsverfahren für einen Kiesabbau der Firma Wittmann Kies + Beton GmbH westlich von Kochheim mit anschließender Realisierung von Rückhalteflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz

TOP 2

Haushalt 2017

TOP 3

Honorarnachverhandlung für Teilraumgutachten für Kiesabbau

TOP 4

Sachstand Teilraumgutachten für Kiesabbau

TOP 5

Verschiedenes

Ingolstadt, 25. Januar 2017

Planungsverband Region Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender